

Satzung des Vereins *Solidarische Landwirtschaft Wilde Rauke e.V.*

Stand 1.8.2024

Der Verein führt den Namen **Solidarische Landwirtschaft Wilde Rauke e.V.** Er ist beim Amtsgericht Münster eingetragen und wechselt mit Beschluss vom 1.8.24 seinen Sitz nach Telgte zum Amtsgericht Warendorf. Der Sitz des Vereins ändert sich sodann von Münster nach Telgte.

§ 1 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung von kleinbäuerlicher, ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, Tier- und Pflanzenzucht sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von Gemeinschaft und sozialen Beziehungen, global verantwortlichem Handeln, (basis)demokratischen, solidarischen und gemeinschaftlichen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

(2) Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

1. die Förderung des Umweltschutzes durch Verbreitung der ökologischen Landwirtschaft
2. Förderung und Verbreitung von bodenaufbauenden sowie klimaschützenden Landwirtschaftsformen
3. Entwicklung von Ernährungssouveränität und regionaler Resilienz durch Aufbau und Förderung von regionalen Wirtschaftskreisläufen
4. Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogische Arbeit im Bereich Natur- und Umweltschutz, Garten- und Obstbau, Samenbau und Landwirtschaft
5. Erhalt und Förderung von traditionellen, handwerklichen und bäuerlichen Produktions- und Verarbeitungstechniken
6. Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll
7. Öffentlichkeitsarbeit für das Konzept der solidarischen Landwirtschaft
8. Schaffung und Förderung eines möglichst diskriminierungsfreien Raumes und Förderung von sozialen Beziehungen. Das bedeutet auch: keine Duldung von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; keine Duldung von Personen oder Äußerungen, die durch menschenverachtende oder diskriminierende (z.B. rassistische, sexistische, antisemitische, homophobe, transfeindliche oder fremdenfeindliche) Äußerungen in Erscheinung treten; keine Duldung von diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und das Gebot, diesen Verhaltensweisen klar entgegenzutreten.

9. Förderung eines Miteinanders bei allen Vereinsaktivitäten, das geprägt ist von Freiwilligkeit, Vertrauen, Respekt, Achtsamkeit, Gewaltfreiheit und Wohlwollen

10. Schaffung und Erprobung von Netzwerkstrukturen durch Zusammenarbeit und Wissensaustausch mit anderen Betrieben, Institutionen und Initiativen, deren Ziele mit den Zielen und Absichten des Vereins korrespondieren

(3) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Mitgliedschaft

Im Verein können natürliche und juristische Person, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen, Mitglied werden.

(1) Natürliche Personen, die sich **regelmäßig und längerfristig** in die Vereinsaktivitäten einbringen, können aktive Mitglieder werden.

(2) Natürliche Personen, die zu den ideellen Zielen des Vereins beitragen möchten, ohne **im Verein regelmäßig** mitzuarbeiten, können passive Mitglieder werden. Sie sind auf der Mitgliederversammlung in den Belangen Entgegennahme des Haushaltsplanes, Bestimmung der individuellen Beiträge (siehe Beitragsrunde § 10), Satzungsänderung, Verkauf von Vermögensanlagen und Vermögensgegenständen des Vereins und Auflösung des Vereins stimmberechtigt, im Übrigen nicht. Passive und aktive Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und anzuhören.

(3) Natürliche und juristische Personen, die den Verein fördern möchten, ohne selbst im Verein mitzuwirken, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet aufgrund von der Mitgliederversammlung festgelegter Kriterien auch über die Einstufung natürlicher Personen als aktive oder passive Mitglieder. Natürliche Personen, die aktive Mitglieder waren und die Bedingungen für aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, werden zu passiven Mitgliedern. Wenn sie später diese Bedingungen wieder erfüllen, können sie wieder aktive Mitglieder werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten. Bei Eintritt eines neuen Mitglieds kann der Austritt auch früher erfolgen.

(5) Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied in Schriftform zuzustellen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(6) Der Verein duldet in seinen Zusammenhängen keine demokratiefeindlichen, rassistischen, fremdenfeindlichen und andere diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen, sowie Bestrebungen im Zusammenhang mit Verschönerungserzählungen. Dem widersprechende Handlungen und Äußerungen, sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die dazu im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.

(7) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

§ 3 Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Ausschlussgründe sind:

(1) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen und Zwecke des Vereins (z.B. missbräuchlicher Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Handlungen die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden)

(2) Schwerwiegende Störung des sozialen Miteinanders durch die für eine Mehrheit der Mitglieder eine Zusammenarbeit nicht mehr vorstellbar ist.

(3) Verstoß gegen § 1 (2) Nr. 8 und § 2 (7)

(4) Wenn das Mitglied seinen in § 8 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist zuvor die Gelegenheit zu geben schriftlich oder mündlich zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Das betreffende Mitglied kann an dieser Versammlung nur teilnehmen, wenn keine Schutzbedürfnisse anderer Mitglieder dem entgegenstehen. Mitglieder können Schutzbedürfnisse gegenüber dem Vorstand äußern. Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme des betreffenden Mitglieds und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe (Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Mitgliederversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Einberufung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand oder ein vom Vorstand dazu bestimmtes Mitglied. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Versand per E-Mail ist zulässig.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht 14 Tage vorher einberufen wurde und mindestens 30 % der, zu mindestens einem Punkt der Tagesordnung stimmberechtigten, Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand innerhalb einer Monatsfrist mit 2-wöchiger Einladungsfrist unter Angabe derselben Tagesordnung erneut einladen. Diese Wiederholungssitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur 2. Sitzung hinzuweisen.

(3) Entscheidungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Entscheidungen sollten im Konsens getroffen werden, das heißt ohne Gegenstimme. Ist das nicht möglich, erfolgen Entscheidungen durch Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, das heißt mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder müssen mit ja stimmen. Zur Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszweckes ist ebenfalls eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine:n Protokollant:in sowie eine Sitzungsleitung. Das Protokoll ist von dem:der Protokollant:in zu unterzeichnen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen des Vereins zuständig, die nicht nach der Satzung an andere Organe des Vereins delegiert sind. Sie kann ihre Aufgaben in einer Selbstverwaltungsordnung an andere Gremien wie Arbeitskreise delegieren.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 6 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss dem Anbauteam zugehörig sein. Das Anbauteam ist in der Selbstverwaltungsordnung definiert. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Er vertritt den Verein nach außen, nach innen kommt ihm keine besondere Entscheidungsbefugnis zu, sofern das diese Satzung nicht ausdrücklich bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Rechtsgeschäfte des Vereins verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 1000 Euro sind diese Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt. Finanzielle Verpflichtungen größeren

Umfangs müssen schriftlich durch mindestens ein weiteres dieser Vorstandsmitglieder genehmigt werden.

(3) Den Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist unabhängig von der Vergütung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes durch eine Blockwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann abgewählt werden, wenn von einem Zehntel der Mitglieder die Vertrauensfrage gestellt wird. Ein Abwahantrag gilt als abgelehnt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder das abzuwählende Vorstandmitglied im Amt bestätigen.

(6) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter drei, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Gartenjahr. Das Gartenjahr beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Februars.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

(2) Passive und aktive Mitglieder erhalten einen Teil der Jahresernte, ohne dass hierfür weitere Kosten anfallen.

(3) Passive und aktive Mitglieder sind verpflichtet:

1. An der Beitragsrunde teilzunehmen. Dabei kann sich das Mitglied durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

2. Monatlich den bei der Beitragsrunde von ihnen benannten und mit ihnen vereinbarten Solidarbeitrag zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden in der Beitragsrunde als Teil der Mitgliederversammlung beschlossen. Der in der Beitragsrunde (§ 10) gewählte Beitrag wird für die Dauer eines Geschäftsjahres in einem Vertrag zwischen Verein und Mitglied festgeschrieben

§ 10 Beitragsrunde

Die Beitragsrunde ist eine am Ende jeden Geschäftsjahres stattfindende Versammlung der Mitglieder des Vereins zum Zweck der solidarischen Beitragsgestaltung für das folgende Geschäftsjahr. Sie ist Bestandteil der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Beitragsrunde kann auch an einem zusätzlichen Termin stattfinden.

§ 11 Einberufung eines Schiedsverfahrens

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern findet die im Anhang niedergelegte Schiedsordnung Anwendung.

(2) Jedes Vereinsmitglied kann schriftlich die Einberufung eines Schiedsverfahrens beim Vorstand beantragen. Das Schiedsverfahren wird nach Aussprache mit dem Vorstand, vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen eingeleitet.

(3) Der Schiedsvertrag ist Bestandteil dieser Satzung. Einzelheiten werden im Schiedsvertrag vereinbart.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sein. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung im Konsens, d. h. ohne Gegenstimme. Ist keine Einstimmigkeit möglich, ist in einer darauffolgenden Mitgliederversammlung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Auflösung des Vereins erforderlich.

(2) Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vereinsvermögen dem Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. zugeführt, soweit kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in den Bestimmungen der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder bei Vereinsgründung gewollt haben (dem Geist des Vereins entspricht). Insbesondere ist der Solidargedanke zu berücksichtigen.

Anhang

Schiedsvertrag

Der Schiedsvertrag ist gemäß § 11 Bestandteil der Vereinssatzung.

(1) Über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

(2) Das Schiedsgericht, das für jeden Streitfall gesondert gebildet wird, besteht aus drei Personen.

(3) Jede Partei benennt der anderen Partei, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Einleitung des Schiedsverfahrens durch den Vorstand ihren:ihre Schiedsrichter:in.

(4) Die Schiedsrichte:innen dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer der Parteien stehen.

(5) Die so bestimmten Schiedsrichter:innen bestimmen eine:n dritte:n Schiedsrichter:in, der:die das Schiedsgericht leitet. Die Obperson muss ein:e Anwält:in sein.

(6) Einigen sich die von den beiden Parteien benannten Schiedsrichter:innen nicht innerhalb von zwei Wochen über die Obperson, so wird der:die dritte Schiedsrichter:in vom Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. benannt. Benennt eine Partei trotz entsprechender Aufforderung kein:e Schiedsrichter:in, wird diese ebenfalls vom Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. bestimmt.

(7) Die Parteien müssen vom Schiedsgericht zu dem Streitfall mündlich gehört werden.

(8) Das Schiedsgericht bestimmt die Einzelheiten des Verfahrensganges und entscheidet auch, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(9) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 1025 ff ZPO) gelten entsprechend für dieses schiedsrichterliche Verfahren.

(10) Die Vereinsmitglieder und Konfliktparteien erkennen den Schiedsspruch als verbindlich an.

